

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren
(Marktstandgelder) in der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen
vom 15.01.2002

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. mit den §§ 1, 2, 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Gebühren

1. Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der einzelnen Geschäfte. Sie beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Fahrgeschäfte und andere
Geschäfte moderner Bauart | 3,00 € / je Frontmeter |
| b) Schaukeln und sonstige Fahrgeschäfte
alter Bauart | 2,00 € / je Frontmeter |
| c) Verkaufsstände für Essen und Getränke | 2,00 € / je Frontmeter |
| d) für alle übrigen Geschäfte
(Schieß-, Schau-, Verlosungsstände, usw.) | 2,00 € / je Frontmeter |

Die Entscheidung über den Unterschied zwischen 1 a) und 1 b) obliegt dem Ortsbürgermeister.

2. Als Frontmeter wird die längste Front, bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser angenommen.

Artikel 2

Die v.g. Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reichenbach-Steegen, den 15.01.2002



Nachweis über das Zustandekommen einer Satzung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Reichenbach-Steegen vom 15.01.2002 mit folgender Mehrheit beschlossen:

<u>Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:</u>	17
<u>Anwesende Ratsmitglieder:</u>	13
<u>Für die Satzung haben gestimmt:</u>	13
<u>Gegenstimmen:</u>	/
<u>Stimmenthaltungen:</u>	/

2. Die Satzung wurde am 15.01.2002 durch den Ortsbürgermeister ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 15.02.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach öffentlich bekanntgemacht.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind., 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb 1 Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

Im Auftrag


(Meyer)